

sation auf Grund der ... Einteilung der Bürger nach dem bloßen Ort der Ansässigkeit. Nicht mehr die Zugehörigkeit zu den Geschlechtsverbänden, sondern nur der Wohnsitz entschied; nicht das Volk, sondern das Gebiet wurde eingeteilt, die Bewohner wurden politisch bloßes Zubehör des Gebiets."<sup>18</sup>

- d) Die ökonomisch mächtigen Privateigentümer konnten sich die öffentliche Gewalt ohne nennenswerten Widerstand der Gentilgemeinschaft aneignen und zu ihrer Klassenmacht ausgestalten, weil sich dieser Prozeß anfangs durchaus im Rahmen der Gentilverfassung vollzog. Hinzu kam, daß über einen längeren Zeitraum prästaatliche Formen schon innerhalb der gentilen Gesamtverfassung fungierten. Schließlich erschien den Gesellschaftsmitgliedern die Klassenmacht der Privateigentümer nicht selten weiter als Form urgesellschaftlicher öffentlicher Gewalt, weil auch noch nach Entstehung des Staates einzelne gentile Organisationsformen existent blieben. Sie bestimmten nun allerdings nicht mehr den Charakter der öffentlichen Gewalt. Mitunter wurden sie auch von der herrschenden Klasse bewußt ausgenutzt, um ihre Klassenziele durchzusetzen, und erhielten damit einen neuen Inhalt. Aus all diesen Gründen waren die Volksmassen sehr oft aktive Mitgestalter der neuen politisch-staatlichen Verhältnisse.<sup>19</sup>
- e) Die Herausbildung des Staates war zugleich die Herausbildung des Rechts. Politische Normen, die dann mit der Existenz des Staates die Qualität von Recht erlangten, waren sowohl Ergebnis als auch Bedingung und Element der Staatsentstehung. Die Entstehung des Privateigentums und die damit verbundene Zerstörung gentiler Eigentums- und Lebensverhältnisse führten dazu, daß die Privateigentümer neue, positive, ihren Interessen entsprechende Normen forderten und ihren Willen auch über die öffentliche Gewalt allgemeinverbindlich normierten. Diese politischen Normen trugen erheblich zur Auflösung der Gentilverfassung und zur Entwicklung der Klassengesellschaft bei.

**Hierzu gehörten Normen, die den Grund und Boden der Verfügungsgewalt der Privateigentümer unterwarfen, das Privateigentum an Sklaven begründeten, den Warenaustausch regelten, die Macht des Kriegshäuptlings gegenüber der Gemeinschaft vererbten, die Verteilung der Kriegsbeute allein den Häuptlingen übertrugen.**

Im gleichen Maße, wie das urgesellschaftliche Gemeineigentum durch das Privateigentum ersetzt wurde, wurden politische Normen gesellschaftlich bestimmend. Diese Normen bildeten sukzessive jene Merkmale aus, die für das Recht kennzeichnend sind und es qualitativ von den urgesellschaftlichen Verhaltensregeln unterscheiden: Festlegung durch die politische Gewalt der ökonomisch herrschenden Klasse, inhaltliche Determiniertheit gemäß den materiell bedingten Interessen der Privateigentümer, Gewährleistung seiner Einhaltung mittels einer von den Gesellschaftsmitgliedern getrennten politisch-staatlichen Gewalt.

18 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 114; vgl. auch S. 28, S. III, S. 112, S. 125, S. 165.

19 Vgl. I. Sellnow, „Zur Rolle der Volksmassen im Prozeß der Staatsentstehung“, in: Beiträge zur Entstehung des Staates, a. a. O., S. 134 ff.; W. Sellnow, „Marx, Engels und Lenin zu dem Problem der Staatsentstehung“, in: Beiträge zur Entstehung des Staates, a. a. O., S. 25 f.